



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut**

Jahrgang:	2012
Laufende Nr.:	204 - 1

**Gebührenordnung zur Akteneinsicht bei Prüfungen (Anfertigen von Kopien)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut
Vom 17. Februar 2012**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 3 Nr. 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102) in Verbindung mit der Richtlinie zur Akteneinsicht (Anfertigen von Kopien) der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut vom 27. Januar 2012 erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) folgende Gebührenordnung:

§ 1

Erhebung

Die Hochschule Landshut als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt für die Akteneinsicht in Form des Anfertigens von Kopien von Prüfungen von den Studierenden der Hochschule Landshut Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2

Gebühren

¹Gebührensschuldner ist der Studierende oder die Studierende. ²Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren bemisst sich nach dem Aufwand der Hochschule Landshut und nach der Bedeutung der Leistung für den Studierenden oder die Studierende. ³Für das Anfertigen der Kopie einer Prüfung ist eine Gebühr in Höhe von € 20,00 zu entrichten.

§ 3

Fälligkeit

¹Die Gebürschuld entsteht mit Stellung des schriftlichen Antrags auf Erteilung einer Kopie und ist mit der Antragstellung fällig. ²Der Zahlungseingang ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags. ³Die Zahlung hat innerhalb von 7 Tagen durch Überweisung auf das von der Hochschule Landshut angegebene Konto zu erfolgen.

§ 4

Folgen der Nichtzahlung/ Erstattung

- (1) Wird die Gebühr nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt, wird keine Kopie erstellt.
- (2) Eine Erstattung einer bereits bezahlten Gebühr erfolgt nicht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 15. März 2012 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 03. Februar 2012 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut.

Landshut, 17. Februar 2012

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Präsident

Diese Ordnung wurde am 17. Februar 2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 17. Februar 2012 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Februar 2012.